

# **Satzung „layday Surfclub e.V.“**

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 30.01.2018 in Köln.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „layday Surfclub“ mit dem Zusatz „e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Köln.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

Zweck des Vereins ist die generationsübergreifende Förderung des Sports; insbesondere des Wellenreitsports und seiner verwandten Disziplinen wie z.B. Brandungssurfen, Flusswellensurfen.

Ausgeschlossen sind Zwecke, die nicht diesem Satzungszweck und der dementsprechenden tatsächlichen Geschäftsführung dienen. Mit der Verfassung unvereinbare oder überwiegend touristische Aktivitäten sind ebenfalls ausgeschlossen.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Organe des Vereins (7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

## **§ 4 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband**

Der Verein ist Mitglied im Deutscher Wellenreitverband e.V..

Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die die Zwecke und Aufgaben des Vereins unterstützen, ausüben und/oder fördern möchte.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch schriftliche Mitteilung entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschlusserklärung
4. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. Über den Ausschluss

beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder.

6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

## **§ 6 Beiträge**

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung am 30.01.2018 auf 15,00 Euro pro Jahr festgesetzt wurde. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## **§ 7 Organe und Einrichtungen**

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen geschaffen werden.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden. Er bildet den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Das Vorstandsmitglied ist ehrenamtlich tätig.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis eine neuer Vorstand rechtskräftig gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandsmitgliedes ist möglich.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand erhält keine Vergütung.
4. Der Vorstand kann mögliche vom Gesetzgeber geforderte Änderungen oder Ergänzungen der Satzung ohne die Mitgliederversammlung einberufen zu müssen, durchführen. Ausgenommen davon ist der Satzungszweck.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich per elektronischer Post/Email ein. In der Ladung muss die Tagesordnung angegeben werden.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nur in der Zeit vom 1. November bis zum 30. April eines jeden Jahres statt.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Bestellung des Vorstandes und über die in der Einladung angegebenen Tagesordnungspunkte mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlassung des Vorstandes und über die Satzungsänderungen mit drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn sie im Interesse des Vereins erforderlich sind oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine solche Versammlung schriftlich vom Vorstand verlangen und dafür Gründe angeben.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Wenn dieser verhindert ist, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
8. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über Tagesordnungspunkte, die nicht vorher in der Einladung bekannt gegeben wurden und unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ stehen, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.
9. Abgestimmt wird grundsätzlich durch Handhebung; wenn ein Mitglied es verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
10. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

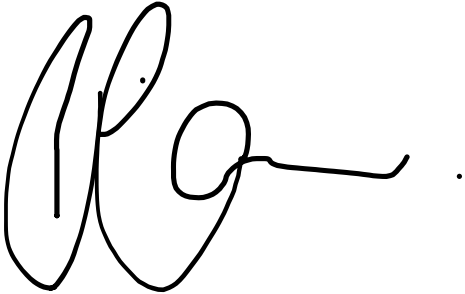
## **§ 10 Niederschrift**

Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer, den die Mitgliederversammlung jeweils wählt, zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt dann auch über die Art der Liquidation und die Verwendung des verbleibenden Vermögens.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende der vertretungsberechtigte Liquidator.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß (2) dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Deutschen Wellenreitverband e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne der Abgabenverordnung zu verwenden hat.

Praxis Karl Burr Neusserstr. 232, 50733 Köln,  
den 07.12.2019

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'K' followed by a smaller 'B' and a horizontal line extending to the right, ending in a small dot.

Layday Surfclub e.V  
z.Hd Karl Burr  
Wöhlertstr. 22  
50823 Köln